

Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in Nidrum, Zum Steg, anlässlich von Arbeiten durch das Unternehmen B. Maraite AG

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen B. Maraite AG im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten landwirtschaftlicher Wege Arbeiten am Weg "Zum Steg" ab dem Haus Nr. 17 bis zum Kreuzungsbereich mit den Wegen, die nach Bütgenbach und Weywertz führen, ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: § 1 Ab dem Beginn der Arbeiten durch das Unternehmen B. Maraite AG im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten landwirtschaftlicher Wege, frühestens ab dem 3. Juli 2023, und bis zu deren Ende, spätestens am 7. Juli 2023, werden für den Weg "Zum Steg" ab dem Haus Nr. 17 bis zum Kreuzungsbereich mit den Wegen, die nach Bütgenbach und Weywertz führen, für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- während den vorbereitenden Arbeiten wird die Durchfahrt verboten, ausgenommen der Ortsverkehr, falls erforderlich werden Lichtzeichenanlagen zur Verkehrsregelung angebracht;
- während dem Auftragen der Oberflächenbehandlung und der entsprechenden Ruhephase wird die Durchfahrt in dem jeweils betroffenen Abschnitt gänzlich verboten und es gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot.

§ 2 Ab dem Beginn der Arbeiten durch das Unternehmen B. Maraite AG im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten landwirtschaftlicher Wege, frühestens ab dem 3. Juli 2023, und so lange notwendig, gilt für den in § 1 erwähnten Abschnitt für den direkten Baustellenbereich eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Die Umleitungen für die in Artikel 1 beschriebenen Durchfahrtsverbote erfolgen in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach.

Artikel 3: Der Auftragnehmer, das Unternehmen B. Maraite AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustellen zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen B. Maraite AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Mindestens einen Tag vor einem gänzlichen Durchfahrtsverbot hat der Auftragnehmer die betroffenen Anlieger über den genauen Zeitraum dieses Durchfahrtsverbots in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die Notaufnahme der Klinik St. Vith gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 3. Juli 2023 in Kraft.

Erlassen am 28. Juni 2023,

der Bürgermeister,



Daniel Franzen

